

LEITFADEN ZUM FORMULAR FÜR ÄNDERUNGEN DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON STROM IN DER WALLONIE

INHALTSVERZEICHNIS

A - Einige Worte zur Einführung	3
B - In der Praxis ... Nach korrektem Ausfüllen des Formulars	4
C - In der Praxis ... Wie füllt man das Formular aus?	5
1. Angaben zur gemeinsamen Nutzung von Energie	5
2. Änderungen	5
3. Datum des Inkrafttretens der Änderungen/des Ende der gemeinsamen Nutzung von Energie	8
4. Besondere Anmerkungen	8
5. Verpflichtungen und Unterschrift	9
6. Erklärung zum Schutz vertraulicher und personenbezogener Daten	9
D - Informationen über das weitere Verfahren	11
1. Verfahren zur Änderung der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes	11
2. Verfahren zur Änderung der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft	12

Erinnerung

Die Gesetzestexte in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Energie in der Wallonischen Region, die dazugehörigen Bedingungen sowie Verfahren für Meldung oder Genehmigung:

- das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes (im Folgenden als „Stromdekret“ bezeichnet);
- der Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. März 2023 bezüglich der Energiegemeinschaften und der gemeinsamen Nutzung von Energie

A – EINIGE WORTE ZUR EINFÜHRUNG

Dieser Leitfaden ist wesentlicher Bestandteil des Formulars für Änderungen der gemeinsamen Nutzung von Strom in der Wallonie. Es handelt sich um ein gemeinsames Dokument der CWaPE und der Netzbetreiber, welches weiterentwickelt werden soll, um der Realität nach Analyse der Anträge angepasst zu werden und diese zu integrieren. Prüfen Sie daher, ob Sie die aktuellste Version dieses Leitfadens verwenden, welche Sie auf der Website der CWaPE oder der Netzbetreiber downloaden können.

In diesem Dokument wird erklärt, wie Sie das Formular für Änderungen ausfüllen können, warum die Angaben unverzichtbar sind und zu welchen Zwecken sie genutzt werden.

Sie müssen das Formular für Änderungen der gemeinsamen Nutzung von Strom in der Wallonischen Region für jeden Antrag auf Änderung einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie (im Folgenden als „gemeinsame Nutzung von Energie“ bezeichnet) verwenden, unabhängig davon, ob diese durch aktive Kunden erfolgt, die gemeinsam innerhalb desselben Gebäudes (im Folgenden als „gemeinsame Nutzung innerhalb desselben Gebäudes“ bezeichnet) oder innerhalb einer Energiegemeinschaft handeln und unabhängig davon, ob es sich um eine Gemeinschaft für erneuerbare Energie (im Folgenden als „GEE“ bezeichnet) oder um eine Bürgerenergiegemeinschaft (im Folgenden als „BEG“ bezeichnet) handelt.

Das Formular muss für alle Änderungen verwendet werden (Änderung der Identität des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie oder seiner Kontaktdaten, Zu- oder Abgang von Teilnehmern/Erzeugungsanlagen, Änderung des Verteilerschlüssels), einschließlich der Einstellung der gemeinsamen Nutzung von Energie.

Eine Änderung erfordert – außer im Falle der Einstellung der gemeinsamen Nutzung von Energie – zwangsläufig den Abschluss eines Nachtrags zur Vereinbarung mit dem Netzbetreiber und je nach Fall die Überprüfung der Genehmigung der CWaPE.

Um Sie dabei zu unterstützen, einfach jene auszufüllenden Abschnitte zu finden, die für Sie relevant sind, befinden sich Logos für die verschiedenen Typen der gemeinsamen Nutzung von Energie neben den Abschnitten, die auszufüllen sind. Bitte überprüfen Sie, dass alle Abschnitte und Anhänge, die für Sie relevant sind, korrekt ausgefüllt sind.

„Um Sie dabei zu unterstützen, einfach jene auszufüllenden Abschnitte für die Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie zu finden, die für Sie relevant sind, befinden sich Logos für die verschiedenen Typen der gemeinsamen Nutzung von Energie neben den Abschnitten, die auszufüllen sind.“



Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes	
Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer Gemeinschaft für erneuerbare Energie – GEE	
Gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft – BEG	

Die Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Energie können sich im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes oder bei einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer GEE bzw. BEG unterscheiden. Daher sind bestimmte Abschnitte nur für einen Typ der gemeinsamen Nutzung von Energie relevant. Bestimmte Anhänge dürfen wiederum nur unter besonderen Bedingungen ausgefüllt oder beigelegt werden.

B – IN DER PRAXIS ... NACH KORREKTEM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Wer versendet dieses Formular?

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie¹ füllt das Formular für Änderungen und seine Anhänge aus.

Wie versendet man das Formular?

Das Formular und seine Anhänge müssen mit einem beweiskräftigen Kommunikationsmittel (E-Mail, Einschreiben, gegen Empfangsbestätigung) an den Referenz-Netzbetreiber gesendet werden, bei dem die gemeinsame Nutzung gemeldet wurde.

Wenn die Änderung jedoch das Ende der gemeinsamen Nutzung von Energie betrifft, muss die Übermittlung zwingend elektronisch erfolgen.

Wohin versendet man das Formular?



rue des Marais, 11
5300 SEILLES
stech@aieg.be
www.aieg.be



rue du Commerce, 4
6470 RANCE
clients@aiesh.be
www.aiesh.be



avenue Jean Mermoz, 14
6041 GOSSELIES
partage.energie@ores.be
www.info.ores.be/partage-energie



rue Sainte-Marie,11
4000 LIEGE
partage.energie@resa.be
www.resa.be



rue Provinciale, 265
1301 BIERGES
exploitation@grdwavre.be
www.rew.be



boulevard de l'Empereur, 20
1000 BRUXELLES
info@elia.be
www.elia.be



Anmerkung:

Erfolgt die gemeinsame Nutzung von Energie auf dem Gebiet mehrerer Netzbetreiber, sind das Formular für Änderungen und seine Anhänge an den Netzbetreiber zu senden, der als einzige Kontaktstelle für die gemeinsame Nutzung (SPOC) fungiert.

¹ Im Falle einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie **innerhalb desselben Gebäudes** handelt es sich um den benannten Vertreter im Sinne von Artikel 2, Absatz 1, 3° des EWR über Energiegemeinschaften und die gemeinsame Nutzung von Energie, d. h.: „*die ordnungsgemäß von den aktiven Kunden, die gemeinsam innerhalb eines Gebäudes handeln, befugte Person für deren Vertretung im Rahmen der Aufgaben in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Energie wie in Artikel 35nonies des Dekrets vom 12. April 2001 vorgesehen*“.

Im Rahmen einer Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft handelt es sich um den Vertreter einer Energiegemeinschaft im Sinne von Artikel 2, Absatz 1, 2° des EWR über Energiegemeinschaften und die gemeinsame Nutzung von Energie: „die ordnungsgemäß von einer Energiegemeinschaft für deren Vertretung im Rahmen des Meldeverfahrens gemäß Artikel 35terdecies des Dekrets vom 12. April 2001 oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 35quaterdecies, §3 desselben Dekrets befugte Person“.

C – IN DER PRAXIS ... WIE FÜLLT MAN DAS FORMULAR AUS?

1. ANGABEN ZUR GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE

Sie müssen den für die gemeinsame Nutzung von Energie zuständigen Netzbetreiber² sowie die Referenznummer angeben, die der gemeinsamen Nutzung von Energie von diesem zugewiesen wurde.

Dieses Feld ist verpflichtend auszufüllen.

2. ÄNDERUNGEN

In diesem Formular sind verschiedene Typen von Änderungen angeführt. Bitte füllen Sie ausschließlich jene Felder aus, die den beantragten Änderungen entsprechen.

2.1. Änderung der Identität des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie oder seiner Kontaktdaten

Im Falle der Änderung der Identität des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie müssen die Kontaktdaten des neuen Vertreters sowie die Kontaktdaten der Kontaktperson (falls der Vertreter eine juristische Person ist) angegeben werden. Im Falle eines neuen Vertreters muss der Nachweis seiner Befugnis (z. B.: Beauftragung, Auszug aus einem Protokoll der Generalversammlung der EG etc.) **ANHANG 2** des Formulars (freies Format) beigelegt werden.

Wenn der Vertreter unverändert bleibt, sich jedoch seine Kontaktdaten oder die Kontaktdaten der Kontaktperson ändern, müssen die neuen Kontaktdaten angegeben werden.

2.2. Zugang oder Abgang von Teilnehmern/Erzeugungsanlagen

2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen für die verschiedenen Formen der gemeinsamen Nutzung von Energie

Dieser Abschnitt betrifft Anträge auf **Zu- oder Abgang** eines oder mehrerer Teilnehmer(s) oder einer oder mehrerer Anlage(n) **für die Erzeugung von Strom** zur gemeinsamen Nutzung.

In diesem Fall muss **ANHANG 2 (aktualisierte Excel-Tabelle)** ausgefüllt und beigelegt werden.

Die beiden ersten Reiter „Entnahmepunkte“ und „Einspeisungspunkte“ müssen mit der **aktualisierten** Liste der Teilnehmer und der Erzeugungsanlagen befüllt werden, wobei die Annahme der beantragten Änderungen vorweggenommen werden muss. Der dritte Reiter „Änderungen“ muss mit Nennung des/der Teilnehmer(s) und/oder der/den Erzeugungsanlage(n), die vom Antrag auf Änderung betroffen sind, sowie mit Nennung der Art der Änderung (Zugang oder Abgang) ausgefüllt werden.

Bezüglich der Erklärung der in die verschiedenen Spalten der Reiter einzutragenden Daten wird auf den [Leitfaden zum Formular für die gemeinsame Nutzung von Strom in der Wallonie](#) verwiesen.

Im Falle der Zugangs eines oder mehrerer Teilnehmer(s) muss die ehrenwörtliche Erklärung zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung von Energie als Teil von **ANHANG 3** von diesem/diesen Teilnehmer(n) ausgefüllt und dem Formular beigelegt werden. Das Format dieses Anhangs ist vorgegeben und gibt die Bedingungen für die Teilnahme an einer gemeinsamen Nutzung von Energie an. Dieser Anhang ist mit jenem des ursprünglichen Formulars identisch. Daher wird für weitere Informationen auf den [Leitfaden zum Formular für die gemeinsame Nutzung von Strom in der Wallonie](#) verwiesen.

² Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer EG, die sich über das Gebiet eines einzigen Netzbetreibers hinaus erstreckt, fungiert der Netzbetreiber als einzige Kontaktstelle für die gemeinsame Nutzung (SPOC).

2.2.2. Eigenschaften im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes

Dieser Unterabschnitt ist nur im Falle des Zu- oder Abgangs eines oder mehrerer Teilnehmer(s) oder einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n), die für die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb **desselben Gebäudes** verwendet werden, auszufüllen.

Zur Erinnerung: Um von „demselben Gebäude“ sprechen zu können, müssen sich die Teilnehmer der gemeinsamen Nutzung von Energie (Entnahmepunkte) UND die Erzeugungsanlagen, die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendet werden (Einspeisungspunkte), innerhalb desselben Gebäudes oder auf demselben Gebäude befinden, welches sich folgendermaßen zusammensetzen kann:

- ✓ aus einem Gebäude oder mehreren Gebäuden (diese müssen Teil eines gemeinsamen Eigentums sein);
- ✓ aus etwaigen Nebenanlagen.

Wenn der Zugang oder Abgang eines oder mehrerer Teilnehmer(s) oder einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n) zur Folge hat, dass **der ursprüngliche Umfang der gemeinsamen Nutzung ausgeweitet wird**, ist **Feld A** anzukreuzen und der jeweilige Fall anzugeben.

- **A.1.** Wenn die ursprünglich gemeldete gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb eines Gebäudes stattfindet und der Zugang von Erzeugungsanlagen **in einer dazugehörigen Nebenanlage geplant** ist (z. B. wenn die für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Anlagen auf dem Dach von Garagen oder auf dem Parkplatz errichtet werden), auf dem **bisher noch keine Erzeugungsanlage vorhanden war**, ist **Feld A.1** anzukreuzen.

In diesem Fall muss der Antragsteller in **ANHANG 4** (Anhang mit freiem Format) die Dokumente beifügen, die es ermöglichen, nachzuweisen, dass die Nebenanlagen:

- ✓ sich entweder auf derselben Katasterparzelle wie das/die Gebäude befinden,
- ✓ oder eine Verbindung oder einen gemeinsamen Zugang zu den Hauptgebäuden haben UND ergänzend zur städtebaulichen Zuordnung der Hauptgebäude dienen.

- **A.2.** Wenn der Zugang von Teilnehmern oder Erzeugungsanlagen die Ausweitung der gemeinsamen Nutzung von Energie **auf ein oder mehrere Gebäude, die zum selben gemeinsamen Eigentum gehören**, zur Folge hat (etwa Gruppensiedlungen, die aus mehreren eigenständigen Häusern oder mehreren Gebäuden bestehen, die zu einem gemeinsamen Eigentum gehören), egal ob mit oder ohne Nebenanlagen, ist das **Feld A.2** anzukreuzen.

In diesem Fall muss eine ehrenwörtliche Erklärung in **ANHANG 5** (Anhang mit freiem Format) beigefügt werden, die den Umfang des gemeinsamen Eigentums bestätigt und von der Miteigentümergeinschaft ausgestellt wurde.

Wenn der Zu- oder Abgang eines oder mehrerer Teilnehmer(s) oder einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n) nicht zur Folge hat, dass **der ursprüngliche Umfang der gemeinsamen Nutzung ausgeweitet wird**, ist **Feld B** anzukreuzen. Dies wäre etwa der Fall, wenn neue Fotovoltaikmodule auf einer Nebenanlage des Gebäudes installiert würden, für die bereits Module im ursprünglichen Formular angegeben wurden.

2.2.3. Eigenschaften im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer BEG oder GEE

Dieser Unterabschnitt ist nur im Falle des Zugangs von Erzeugungsanlagen, die für die gemeinsame Nutzung von Energie **innerhalb einer Energiegemeinschaft** (GEE oder BEG) verwendet werden, auszufüllen.

Das Ziel besteht darin, zu überprüfen, ob der Strom, der gemeinsam genutzt wird, aus Anlagen stammt:

- deren Eigentümer die Gemeinschaft ist; ODER
- für welche die Gemeinschaft über ein Nutzungsrecht verfügt, welches ihr den Status des Erzeugers verleihen kann; ODER
- die von den Mitgliedern oder Aktionären der Gemeinschaft in Eigenerzeugung betrieben werden.

Je nach den Kategorien, in welche die Anlagen fallen, können bei der Ergänzung mehrerer Anlagen **mehrere Felder angekreuzt** werden.

Die Nachweise über den Status als Erzeuger der Energiegemeinschaft oder als Eigenerzeuger ihrer Mitglieder oder Aktionäre zu den neuen geplanten Anlagen sind in **ANHANG 6** (bei Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinschaft) oder **ANHANG 3** (bei Eigenerzeugung durch die Mitglieder oder Aktionäre) beizufügen.

Für weitere Informationen zu diesen Anhängen beachten Sie bitte den [Leitfaden zum Formular für die gemeinsame Nutzung von Strom in der Wallonie](#).

2.2.4. Eigenschaften im Falle der Aktivität einer gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer GEE

In bestimmten Fällen führt der Zug- oder Abgang einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n), die für die gemeinsame Nutzung innerhalb einer GEE verwendet wird/werden, zu einer Einschränkung oder Ausweitung des ursprünglich genehmigten direkten Umfangs, wenn dieser unter Bezugnahme auf ein geografisches Kriterium gemäß Artikel 24 Absatz 1 1° des [EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie](#) festgelegt wurde.

Falls der Umfang durch Referenz oder technisches Kriterium (nach derselben Hochspannungsumspannanlage des lokalen Übertragungsnetzbetreibers) festgelegt wurde, muss dieser Abschnitt nicht ausgefüllt werden. Der Netzbetreiber überprüft dennoch, ob dieses Kriterium weiterhin erfüllt ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Antrag auf Zugang eines oder mehrerer Teilnehmers/Teilnehmern oder einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n) handelt.

Feld A muss angekreuzt werden, falls der direkte Umfang **unverändert** bleibt.

Feld B muss angekreuzt werden, **falls der Umfang gerade** im Falle des Abgangs einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n), die die Ausweitung des ursprünglichen direkten Umfangs auf das Gebiet anderer Gemeinden als die Basis-Gemeinde gerechtfertigt hatte(n), **verringert wurde**. Es kann sich je nach Fall um Folgendes handeln:

- den Abgang einer oder mehrerer Windrads/Windräder, das/die sich weniger als 9 km von der Gebietsgrenze einer an die Basis-Gemeinde angrenzenden Gemeinde befand(en); ODER
- den Abgang einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n), die sich teilweise auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befanden.

In diesem Fall müssen die Gemeinden, die infolge des Abgangs einer oder mehrerer Anlage(n) vom direkten Umfang abgezogen werden, angegeben werden.

Feld C muss angekreuzt werden, wenn der **ursprüngliche Umfang** im Falle des Zugangs einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n) **ausgeweitet wurde**.

Es kann sich je nach Fall um Folgendes handeln:

- den Zugang einer oder mehrerer Windrads/Windräder, das/die in der Basis-Gemeinde errichtet wird/werden und sich weniger als 9 km von der Gebietsgrenze einer an die Basis-Gemeinde angrenzenden Gemeinde befindet/befinden (Ausnahme 1); ODER
- den Zugang einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n), die teilweise auf dem Gebiet der Basis-Gemeinde und teilweise auf dem Gebiet anderer Gemeinden errichtet wird/werden (Ausnahme 2).



Diese Ausweitung ist nur möglich, wenn sich die geplanten neuen Erzeugungsanlagen **auf dem Gebiet der Basis-Gemeinde** befinden und wenn es sich entweder um ein Windrad, das sich weniger als 9 km von einer angrenzenden Gemeinde (Ausnahme 1) befindet, oder um Erzeugungsanlagen, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken (Ausnahme 2), handelt.

Die Basis-Gemeinde und die von der Ausweitung des Umfangs betroffenen Gemeinden müssen in den jeweiligen Feldern angegeben werden und **ANHANG 7** (geografischer Plan und Legend) muss ausgefüllt und dem Formular beigegeben werden.

2.3. Änderung der Methode der Verteilung des gemeinsam genutzten Stroms

Dieser Abschnitt des Formulars ist bei einem Antrag auf Änderung des oder der für die gemeinsame Nutzung von Energie verwendeten Verteilerschlüssel auszufüllen. Zudem ist die gewünschte Anzahl der Durchgänge anzugeben.

Für weitere Informationen zum Thema der Methode der Verteilung der Energie und der Standardverteilerschlüssel sei auf [die Liste der Standardverteilerschlüssel](#), die von der CWaPE erstellt wurde, verwiesen.

- Wenn Sie entscheiden, Ihren Schlüssel zu ändern und sich für die Anwendung eines oder mehrerer **standardmäßigen/standardmäßiger Verteilerschlüssel** entscheiden, der/die in der von der CWaPE erstellten Liste angeführt ist/sind:
 - ✓ Kreuzen Sie Feld A des Abschnitts an und füllen die Tabelle mit der gewünschten Anzahl von Durchgängen (maximal 3) sowie dem für jeden Durchgang geltenden Verteilerschlüssel (Dropdown-Menü) aus.
 - ✓ Wenn Sie sich für die Verwendung eines festen Verteilerschlüssels entscheiden, müssen Sie den jedem Teilnehmer zugewiesenen Prozentsatz in **ANHANG 2**, erster Reiter, Spalte „% des Stroms“, angeben. Dieser Prozentsatz kann zwischen den Durchgängen nicht abweichen.

- Wenn Sie einen oder mehrere Verteilerschlüssel verwenden möchten, die **nicht in der von der CWaPE erstellten Liste enthalten ist/sind**:
- ✓ Kreuzen Sie Feld B des Abschnitts an;
- ✓ Fügen Sie die Beschreibung des/der gewünschten Verteilerschlüssel(s) sowie die dazugehörigen Formeln in **ANHANG 8** (Anhang mit freiem Format) bei.



Vergessen Sie nicht, diesen Abschnitt auszufüllen, wenn Sie sich ursprünglich für die Verwendung eines oder mehrerer spezifischer Verteilerschlüssel entschieden haben und die beantragte Änderung den Abgang oder Zugang eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der gemeinsamen Nutzung von Energie betrifft.

2.3. Ende der gemeinsamen Nutzung von Energie

Dieses Feld muss im Falle der **vollständigen** Einstellung der gemeinsamen Nutzung von Energie angekreuzt werden.

3. DATUM DES INKRAFTTRETENS DER ÄNDERUNGEN/DES ENDE DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE

Wenn die Änderung die **vollständige Einstellung der gemeinsamen Nutzung von Energie** betrifft, erfolgt diese standardmäßig am 20. Arbeitstag nach Versand des ausgefüllten Formulars per E-Mail.

Es ist jedoch möglich, die Einstellung für **ein späteres Datum** zu planen. Geben Sie in diesem Fall bitte das gewünschte Datum für das Ende der gemeinsamen Nutzung von Energie im hierfür vorgesehenen Feld an. Es sei hier angemerkt, dass jede Einstellung der gemeinsamen Nutzung von Energie um Mitternacht stattfindet.

Alle anderen Änderungen treten standardmäßig je nach Fall entweder am 20. Arbeitstag nach Erhalt des unterzeichneten Nachtrags zur zwischen dem Netzbetreiber und dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie abgeschlossenen Vereinbarung durch den Netzbetreiber oder am 20. Arbeitstag nach Erhalt der Aufhebung der aufschiebenden Bedingungen durch den Netzbetreiber (wenn die Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie mit aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen wurde) in Kraft.

Es ist auch möglich, ein **späteres** Datum des Inkrafttretens zu planen. Geben Sie in diesem Fall bitte das gewünschte Datum im hierfür vorgesehenen Feld an (**nur ein Datum möglich**).



Ein Formular kann für die Einreichung mehrerer Anträge auf Änderungen in Verbindung mit derselben gemeinsamen Nutzung von Energie verwendet werden. Allerdings treten bei einem Antrag für mehrere Änderungen alle in demselben Formular beantragten Änderungen zum selben Datum in Kraft. Es ist somit nicht möglich, verschiedene Daten für die gewünschten Änderungen zu wählen.

Sollten Sie unterschiedliche Daten für das Inkrafttreten der geplanten Änderungen wünschen, müssen Sie die verschiedenen Anträge mit verschiedenen Formularen einreichen.

Angesichts der Länge und Komplexität des Verfahrens empfiehlt die CWaPE jedoch aus Gründen der Effizienz und der administrativen Vereinfachung, alle geplanten Änderungen so weit wie möglich in einem einzigen Formular zusammenzufassen.

4. BESONDERE ANMERKUNGEN

In diesem Abschnitt können Sie dem Netzbetreiber und/oder der CWaPE jegliche ergänzende Information übermitteln, die Ihnen als für die Bearbeitung Ihres Antrags nützlich erscheint.

5. VERPFLICHTUNGEN UND UNTERSCHRIFT

In diesem letzten Abschnitt sind alle Verpflichtungen/ehrenwörtlichen Erklärungen des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie sowie dessen Unterschrift zusammengefasst.

6. ERKLÄRUNG ZUM SCHUTZ VERTRAULICHER UND PERSONENBEZOGENER DATEN

In der vorliegenden Erklärung wird beschrieben, wie die Netzbetreiber und die CWaPE Ihre vertraulichen und personenbezogenen Daten sowie die Daten der an der gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmenden Personen behandeln.

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie sowie neue Personen, die an der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie teilnehmen, müssen im Formular und in seinem **ANHANG 3** bestätigen, die Erklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

6.1. Vertraulichkeit

Die CWaPE und die Netzbetreiber verpflichten sich, die Vertraulichkeit aller wirtschaftlich sensiblen Daten zu gewährleisten, die im Rahmen dieses Verfahrens für Änderungen in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Energie gemäß Artikel 12, §1 *bis* und 47*bis*, §2 des Stromdekrets erhoben und übermittelt werden.

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie gibt in seinem Antrag alle gegebenenfalls vertraulichen Elemente an, kennzeichnet sie ausdrücklich und führt sie in einem gesonderten Anhang an, wobei er die Gründe für ihre Vertraulichkeit angibt.

6.2. Schutz personenbezogener Daten

Die Informationen in diesem Abschnitt sollen Sie darüber informieren, wie die Netzbetreiber und die CWaPE ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im spezifischen Rahmen des Verfahrens für Änderungen der gemeinsamen Nutzung von Energie in der Wallonie nachkommen.

Die Netzbetreiber und die CWaPE sind gemeinsam für die Verarbeitung dieser Daten verantwortlich. Falls die gemeinsame Nutzung von Energie auf dem Gebiet mehrerer Netzbetreiber erfolgt, wird der „Referenz“-Netzbetreiber, der als einzige Kontaktstelle fungiert, gemeinsam mit dem oder den anderen betroffenen Netzbetreibern für die Verarbeitung verantwortlich.

Allgemeinere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die für alle Aktivitäten und Aufgaben der CWaPE und der Netzbetreiber gelten, finden Sie auf der Website der CWaPE und der Netzbetreiber.

Diese Verarbeitungen personenbezogener Daten basieren auf Artikel 6.1.e) von Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO), das heißt, sie sind für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Verarbeitungen von Daten sind folgende:

- das Stromdekret (insbesondere die Artikel 35*nonies*, §2 und §3, 35*quaterdecies*, §3 und §4 und 43, §2, Absatz 2, 9°*bis*);
- und der Erlass Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie (insbesondere Artikel 8, 9, 19, §2, 20, §§2 à 8, 21 und 22).



Die Übermittlung der personenbezogenen Daten, die in diesem Formular gefordert werden, ist für die Umsetzung von Änderungen einer gemeinsamen Nutzung von Energie erforderlich. Andernfalls können die beantragten Änderungen nicht vorgenommen werden.

Das Ziel der Übermittlung dieser Daten besteht darin, den Netzbetreibern gemäß den Artikeln 35^{nonies}, §2 und 35^{quaterdecies}, §3 des Stromdekrets Folgendes zu ermöglichen:

- Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen, denen die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes unterliegt;
- Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung innerhalb einer Energiegemeinschaft;
- Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfassung der gemeinsam genutzten Strommengen und der Übermittlung dieser Daten an die verschiedenen Akteure;
- Feststellung einer möglichen Situation im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes, die nicht den Bestimmungen des oben genannten Stromdekrets und seinen Ausführungserlassen entspricht.

Das Ziel dieser Daten besteht darin, der CWaPE gemäß den Artikeln 35^{nonies}, §2 und 35^{quaterdecies}, §3 des Stromdekrets Folgendes zu ermöglichen:

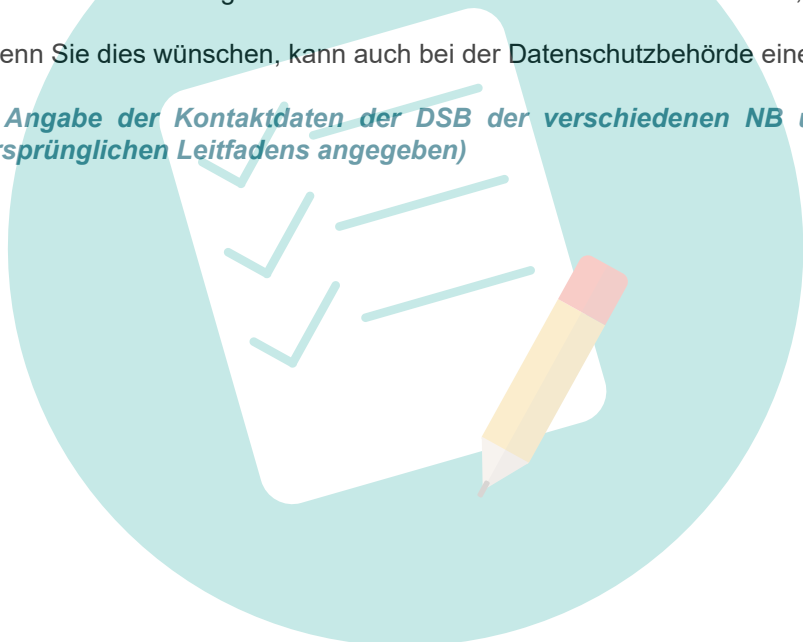
- Analyse und Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Änderungen der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft und Überprüfung der Einhaltung der hierfür vorgesehenen Bedingungen;
- Verfolgung der Entwicklung der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes und innerhalb einer Energiegemeinschaft sowie Kontrolle deren Konformität mit den Verpflichtungen, die ihnen gemäß des oben angeführten Dekrets auferlegt wurden;
- Erfüllung jeglicher gesetzlicher oder rechtlicher Aufgabe, die ihr übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 des EWR Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie werden die Kontaktdaten des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie im Rahmen der Verpflichtung zur Rückgabe von Quoten grüner Bescheinigungen für den gemeinsam genutzten Strom an die Verwaltung (SPW Energie) weitergeleitet.

Die von den Netzbetreibern und der CWaPE verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nach Einstellung der gemeinsamen Nutzung von Energie fünf Jahre lang aufbewahrt. Die Daten von Teilnehmern, die ihre Teilnahme an der gemeinsamen Nutzung von Energie beendet haben, werden fünf Jahre nach der Meldung ihres Ausscheidens aus der gemeinsamen Nutzung von Energie gelöscht.

Jede Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der gemeinsamen Nutzung von Energie übermittelt wurden, kann jederzeit ihr Recht auf Zugriff, Einschränkung der Verarbeitung, Richtigstellung oder Widerspruch hinsichtlich ihrer Daten ausüben. Um diese Rechte auszuüben oder bei Fragen zur Datenverarbeitung kann sich die betroffene Person direkt oder über den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie an den Datenschutzbeauftragten der Netzbetreiber oder der CWaPE wenden, dessen Kontaktdaten unten angeführt sind.

Wenn Sie dies wünschen, kann auch bei der Datenschutzbehörde eine Reklamation eingebracht werden.

+ Angabe der Kontaktdaten der DSB der verschiedenen NB und der CWaPE (//Adressen auf S. 17 des ursprünglichen Leitfadens angegeben)



D – INFORMATIONEN ÜBER DAS WEITERE VERFAHREN

Unten finden Sie eine Zusammenfassung des Verfahrens, zu dem der Antrag auf Änderungen der gemeinsamen Nutzung von Energie gehört.

Das Verfahren zur Untersuchung des Antrags unterscheidet sich je nachdem, ob es sich um eine gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb desselben Gebäudes oder innerhalb einer Energiegemeinschaft handelt, sowie je nach Art der beantragten Änderungen.

1. VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE INNERHALB DESSELBEN GEBÄUDES

Untersuchung der Vollständigkeit der Meldung und der Einhaltung der mit der gemeinsamen Nutzung von Energie und dem Verteilerschlüssel verbundenen Bedingungen.

Der Netzbetreiber überprüft **innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen** ab Erhalt des Formulars für Änderungen der gemeinsamen Nutzung von Energie, ob er über alle erforderlichen Dokumente und Informationen verfügt und untersucht auch die Einhaltung der Bedingungen in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Energie hinsichtlich der beantragten Änderungen.

Nach dieser Untersuchung erfolgt Folgendes:

- **Wenn das Dossier vollständig ist, alle Bedingungen eingehalten werden und wenn der neue Verteilerschlüssel, der gegebenenfalls beantragt wurde, Teil der Liste der Standardverteilerschlüssel ist**, schickt der Netzbetreiber per Post einen Vorschlag für einen Nachtrag zur Vereinbarung an den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie.
- **Wenn das Dossier vollständig ist und alle Bedingungen eingehalten werden, aber der neue Verteilerschlüssel, der gegebenenfalls beantragt wurde, nicht Teil der Liste der Standardverteilerschlüssel ist**, informiert der Netzbetreiber den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie: entweder über die Frist zur Umsetzung des gewünschten Verteilerschlüssels oder über die Begründung der nicht erfolgten Genehmigung des Verteilerschlüssels mit Vorschlag eines alternativen Verteilerschlüssels, der dem gewünschten Verteilerschlüssel möglichst nahe kommt.

Der Vertreter verfügt dann über eine Frist von 20 Arbeitstagen, um seine Beobachtungen vorzubringen.

Bei Einigung über die Änderung des Verteilerschlüssels schickt der Netzbetreiber innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt der Beobachtungen per Post einen Vorschlag für einen Nachtrag zur Vereinbarung an den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie.

- **Wenn nicht alle für die Untersuchung der Einhaltung der Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Energie erforderlichen Dokumente und Informationen vorliegen oder wenn nicht alle Bedingungen eingehalten werden**, teilt der Netzbetreiber dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie mit einem beweiskräftigen Mittel mit, welche Elemente fehlen oder welche Verstöße festgestellt wurden und dass die geplante Änderung der gemeinsamen Nutzung von Energie nicht umgesetzt werden kann.

Abschluss des Nachtrags zur Vereinbarung zur Festlegung der Modalitäten der gemeinsamen Nutzung von Energie und Inkrafttreten der Änderungen.

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie muss innerhalb **von zehn Arbeitstagen ab Erhalt des Vorschlags für einen Nachtrag zur Vereinbarung** ein unterzeichnetes Exemplar an den betroffenen Netzbetreiber zurücksenden.

Mit Erhalt des unterzeichneten Nachtrags beginnt die Frist für das Inkrafttreten der Änderungen.

Standardmäßig entspricht dieses Datum entweder dem 20. Arbeitstag nach Erhalt des unterzeichneten Nachtrags durch den betroffenen Netzbetreiber oder dem 20. Arbeitstag nach Erhalt der Aufhebung der aufschiebenden Bedingungen durch den Netzbetreiber (wenn die Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie mit aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen wurde).

Auf Antrag des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie kann dieses Datum später liegen.

2. VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINSAMEN NUTZUNG VON ENERGIE INNERHALB EINER ENERGIEGEMEINSCHAFT

Je nach Art der beantragten Änderungen und je nachdem, ob diese eine Überarbeitung der von der CWaPE ausgestellten Genehmigung erfordern oder nicht, unterscheidet sich das Verfahren zu deren Untersuchung.

Wenn sich der Antrag auf Änderung ausschließlich auf eine Änderung des Verteilerschlüssels oder den Abgang eines oder mehrerer Teilnehmer(s) oder auch auf die Identität des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie bezieht, untersucht nur der betroffene Netzbetreiber den Antrag und schickt dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie bei einem vollständigen und konformen Dossier einen Nachtrag zur Vereinbarung.

Bei Anträgen auf sonstige Änderungen (Zugang oder Abgang einer oder mehrerer Anlage(n), Zugang eines oder mehrerer Teilnehmer(s)) wird das Dossier zunächst vom Netzbetreiber hinsichtlich seiner Vollständigkeit sowie der Einhaltung der technischen Bedingungen der gemeinsamen Nutzung von Energie untersucht. Anschließend erfolgt eine Übermittlung an die CWaPE für die Untersuchung und gegebenenfalls die Überarbeitung der Genehmigung.

2.1. Änderungen bezüglich der Identität des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie oder seiner Kontaktdaten, des Verteilerschlüssels oder des Abgangs von Teilnehmern

Wenn sich der Antrag auf Änderungen ausschließlich auf eine Änderung des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie oder seine Kontaktdaten und/oder des Verteilerschlüssels und/oder einen Abgang eines oder mehrerer Teilnehmer(s) bezieht, **ist** das Verfahren mit jenem **identisch**, das in **Abschnitt 1** des vorliegenden Leitfadens beschrieben ist.

2.2. Sonstige Anträge auf Änderungen

Im Falle eines Antrags auf Abgang oder Zugang einer oder mehrerer Anlage(n) oder bei einem Zugang von Teilnehmern ist das Verfahren zur Untersuchung des Dokuments **ähnlich zu jenem des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung** der Aktivität zur gemeinsamen Nutzung von Energie, da diese Anträge eine Überarbeitung der Genehmigung der CWaPE zur Folge haben können.

Untersuchung der Vollständigkeit der Meldung

Ab Erhalt des ausgefüllten Formulars verfügt der Netzbetreiber über eine Frist von zehn Arbeitstagen, um zu untersuchen, ob das eingereichte Dossier vollständig ist und um gegebenenfalls die Machbarkeit der Umsetzung des neuen gewünschten Verteilerschlüssels zu untersuchen.

Wenn das Dossier vollständig ist und der Verteilerschlüssel Teil der Liste der Standardverteilerschlüssel ist, schickt der Netzbetreiber per Post oder elektronisch eine Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit des Antrags bestätigt.

Wenn das Dossier vollständig ist, aber der Verteilerschlüssel nicht Teil der Liste der Standardverteilerschlüssel ist, schickt der Netzbetreiber dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie eine Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, und informiert ihn entweder über die Frist zur Umsetzung des gewünschten Verteilerschlüssels oder über die Begründung der nicht erfolgten Genehmigung des Verteilerschlüssels mit Vorschlag eines alternativen Verteilerschlüssels, der dem gewünschten Verteilerschlüssel möglichst nahe kommt. Der Vertreter verfügt dann über eine Frist von zwei Monaten, um seine Beobachtungen vorzubringen.

Wenn das Dossier unvollständig ist, schickt der Netzbetreiber eine Empfangsbestätigung, in welcher die fehlenden Informationen und Dokumente angeführt sind. Die angeführten Elemente müssen per E-Mail an den Netzbetreiber geschickt werden, welcher über eine neue Frist von zehn Arbeitstagen verfügt, um eine Empfangsbestätigung zu versenden, die die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Antrags bestätigt.

Wenn der Vertreter nicht alle erforderlichen Dokumente und Informationen innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten ab Erhalt der Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit der Meldung bestätigt, übermittelt, wird der Antrag ungültig. Dann muss ein neuer Antrag auf Änderungen der gemeinsamen Nutzung von Energie eingereicht werden, sobald das Dossier vollständig ist.

Untersuchung der Erfüllung der technischen Bedingungen in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Energie durch den Netzbetreiber

Ab dem Erhalt der Empfangsbestätigung, die die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, verfügt der Netzbetreiber über eine Frist von 20 Arbeitstagen, um zu überprüfen, ob die beantragten Änderungen die erforderlichen technischen Bedingungen in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Energie innerhalb der Energiegemeinschaft erfüllen und um die Einhaltung des Kriteriums der Nähe zu überprüfen, wenn sich der Antrag auf Änderung auf den Zugang oder Abgang einer oder mehrerer Erzeugungsanlage(n) innerhalb einer GEE bezieht.

Der Netzbetreiber schickt der CWaPE das Antragsdossier gemeinsam mit seinem technischen Gutachten. Eine Kopie des technischen Gutachtens wird auch an den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie geschickt.

Untersuchung des Antrags auf Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Nutzung von Energie durch die CWaPE

Ab Erhalt des Dossiers und des technischen Gutachtens des Netzbetreibers verfügt die CWaPE über eine Frist von 40 Arbeitstagen, um zu überprüfen, ob die Umsetzung der beantragten Änderungen die Bedingungen erfüllt, die für die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb der Energiegemeinschaft vorgesehen sind.

Wenn alle Bedingungen eingehalten werden, schickt die CWaPE die Entscheidung zur Genehmigung der Änderungen der gemeinsamen Nutzung von Energie an den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie sowie an den Netzbetreiber.

Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind³, informiert die CWaPE den Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie über die nicht erfüllten Punkte und fordert ihn auf, seine Beobachtungen mitzuteilen oder seinen Antrag anzupassen und zwar innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt der Aufforderung.

Abschluss des Nachtrags zur Vereinbarung zur Festlegung der Modalitäten der gemeinsamen Nutzung von Energie

Ein Nachtrag zur Vereinbarung zur Festlegung der Modalitäten in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Energie muss vor Inkrafttreten der beantragten Änderungen zwischen dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie und dem/den zuständigen Netzbetreiber(n) abgeschlossen werden.

Wenn der Netzbetreiber die Einhaltung der Verpflichtungen in Verbindung mit der gemeinsamen Nutzung von Energie sowie die Machbarkeit der Umsetzung des etwaigen neuen Verteilerschlüssels festgestellt hat, schickt er dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie einen Vorschlag für einen Nachtrag zur Vereinbarung.

Der Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie verfügt über zehn Arbeitstage ab Erhalt, um dem Netzbetreiber ein unterzeichnetes Exemplar des Nachtrags zur Vereinbarung zurückzusenden.

Inkrafttreten der Änderungen

Mit Erhalt des unterzeichneten Nachtrags durch den betroffenen Netzbetreiber beginnt die Frist für das Inkrafttreten der genehmigten Änderungen.

Standardmäßig entspricht dieses Datum entweder dem 20. Arbeitstag nach Erhalt des unterzeichneten Nachtrags durch den betroffenen Netzbetreiber oder dem 20. Arbeitstag nach Erhalt der Aufhebung der aufschiebenden Bedingungen durch den Netzbetreiber (wenn die Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie mit aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen wurde).

Auf Antrag des Vertreters der gemeinsamen Nutzung von Energie kann dieses Datum später liegen.

2.3. Hinweis im Falle von mehreren Änderungen



Betrifft der mit einem einzigen Formular eingereichte Antrag mehrere Änderungen unterschiedlicher Art (d. h. einige Änderungen, die unter das in Abschnitt 2.1 angeführte Verfahren fallen, und andere, die unter das in Abschnitt 2.2 angeführte Verfahren fallen), werden alle beantragten Änderungen gemäß dem in Abschnitt 2.2 genannten Verfahren untersucht und bearbeitet.

³ Wenn nicht alle Bedingungen erfüllt sind, die CWaPE jedoch der Ansicht ist, dass der Nachtrag zur Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Vertreter der gemeinsamen Nutzung von Energie unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen unterzeichnet werden kann, kann sie die Änderungen der gemeinsamen Nutzung von Energie unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen genehmigen.